

Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (BBZM)

Animation and Game Direction Master of Arts

des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 17.04.2018

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zulassungskommission.....	3
§ 3	Bewerbung	3
§ 4	Eignungsfeststellung	4
§ 5	Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Animation and Game Direction.

§ 2 Zulassungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat setzt nach § 5 Abs. 1 ABZM eine Zulassungskommission aus zwei Professorinnen oder Professoren ein, welche von der oder dem Zulassungsbeauftragten nach § 5 Abs. 2 ABZM geleitet wird, und trifft eine Vertretungsregelung.

§ 3 Bewerbung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 ABZM muss die Bewerbung von Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 1. August und für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 1. Februar bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Bewerbung von Bewerber/innen mit internationaler Hochschulzugangsberechtigung und einem außerhalb von Deutschland erworbenen Hochschulabschluss muss einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 1. Juli und für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 1. Januar bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a. das Abschlusszeugnis des grundständigen Bachelor- oder des Diplomstudiums gem. §2 und § 3 Abs. 3 ABZM oder hilfsweise ein vorläufiges Zeugnis gem. § 3 Abs. 4 ABZM und bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das Diploma Supplement oder ein vergleichbarer Nachweis des Studieninhalts;
 - b. Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse. Erforderlich ist mindestens Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen GER;
 - c. ausführlicher tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache;
 - d. Motivationsschreiben (Personal Statement) in englischer Sprache im Umfang von mindestens einer, maximal zwei Standardseiten à 2300 Zeichen inklusive Leerzeichen, welches das persönliche Interesse an diesem Masterstudiengang begründet;
 - e. Portfolio mit drei bis fünf einschlägigen Arbeitsproben einzureichen auf einem geeigneten Datenträger;
 - f. Exposé über das avisierte künstlerisch-gestalterische und/oder wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsfeld in englischer Sprache im Umfang von mindestens zwei, maximal drei Standardseiten à 2300 Zeichen inklusive Leerzeichen;
 - g. falls vorhanden: Nachweis von einschlägiger Praxiserfahrung nach dem Studienabschluss (u.a. Arbeitszeugnisse, Empfehlungsschreiben, Preise, Veröffentlichungen, Ausstellungsteilnahmen).
- (3) Die Unterlagen zu a. bis f. müssen vollständig eingereicht werden. Liegen sie zu Bewerbungsschluss nicht vor, führt dies zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren. Die Unterlagen a. und b. müssen in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

§ 4 Eignungsfeststellung

- (1) Für die Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen und mit Punkten bis zu der jeweils angegebenen maximalen Punktzahl bewertet:
 - a. Gesamtnote des grundständigen Bachelor- oder des Diplomstudiums - maximal 30 Punkte
Es wird die Gesamtnote des grundständigen Bachelor- oder des Diplomstudiums berücksichtigt.
(Formel: Punkte = $10 * (4,0 - \text{Gesamtnote})$)
 - b. Einschlägigkeit des grundständigen Bachelor- oder des Diplomstudiums - maximal 20 Punkte. Es werden nur einschlägige Module bis maximal 200 CP nach ECTS in der Wertung berücksichtigt. Pro CP werden 0,1 Punkte angerechnet.
(Formel: Punkte = einschlägige CP * 0,1)
 - c. Dauer der Praxiserfahrung - maximal 10 Punkte
Es werden die einschlägigen Praxis-Monate (max. 10 Monate) nach dem Studienabschluss berücksichtigt. (Formel: Punkte = Anzahl Praxis-Monate)
 - d. Veröffentlichungen, Preise und Auszeichnungen - maximal 10 Punkte
Es werden Anzahl, Art der Preise sowie bedeutende Praxisprojekte berücksichtigt.
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)
 - e. Exposé - maximal 30 Punkte
Es wird die Qualität des Exposés bewertet. Kriterien für die Qualität sind Aktualität und Relevanz des avisierten künstlerisch-gestalterischen und/oder wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsfeldes sowie Vorerfahrungen und Intensität der Auseinandersetzung mit diesem Feld.
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)
 - f. Portfolio - maximal 60 Punkte
Es wird die Qualität der Arbeitsproben bewertet. Kriterien für die Qualität sind Originalität, Konzeption, gestalterische Qualität, technische Qualität, Komplexität, professionelle Methodik, Dokumentation.
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilungen aller Mitglieder der Zulassungskommission)
- (2) Die Eignung für den Masterstudiengang wird festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Eignungsfeststellung gemäß §4 (Abs. 1) insgesamt 80 Punkte oder mehr erreicht hat.
- (3) Ein nicht beständenes Zulassungsverfahren entsprechend § 4 BBZM kann einmal wiederholt werden.
- (4) Ein beständenes Zulassungsverfahren entsprechend § 4 BBZM ist ab dem Zeitpunkt des Bestehens für zwei weitere Prüfungszeiträume lang gültig.
- (5) Die Wiederholung des Zulassungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Teilnahme versucht hat zu täuschen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Dieburg, 17.04.2018